

S A T Z U N G

der

Kfz-Innung Ostthüringen



in der **Fassung vom 18.09.2025**

S A T Z U N G

der

Kfz-Innung Ostthüringen

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Innung führt den Namen Kfz-Innung Ostthüringen.

Ihr Sitz ist Gera.

Ihr Gebiet umfasst den Bereich der Handwerkskammer Ostthüringen.

(2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird mit der Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

(1) Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende Handwerke und handwerksähnliche

Gewerbe:

- Kraftfahrzeugtechniker
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Zweiradmechaniker
- Vulkaniseur und Reifenmechaniker
- Fahrzeugverwerter

(2) Die Innung gliedert sich in Obmannschaftsbezirke, die sich an der allgemeinen Verwaltungsstruktur orientieren.

(3) Gebietsabgrenzung der Obmannschaftsbezirke obliegt dem Innungsvorstand. Dem Obmannschaftsbezirk gehören die in seinem Gebiet ansässigen Mitglieder an.

(4) Jeder Obmannschaftsbezirk wird von einem Obmann geleitet, der von Mitgliedern des Obmannschaftsbezirkes mit einfacher Mehrheit und zwar für die gleiche Wahlzeit als der Obermeister gewählt wird. Ihm stehen zwei Beisitzer (darunter ein Stellvertreter) zur Seite, deren Wahl und Wahlzeit gleich der des Obmanns ist.

(5) Die Obmannschaftsbezirke haben die Aufgabe, die örtlichen Belange des Kfz-Gewerbes ihres Bezirkes wahrzunehmen, soweit hierfür nicht die Gesamtinnung zuständig ist.

(6) Der nach Absatz 4 gewählte Obmann bzw. Mitglieder werden der Innungsversammlung zur Wahl des Vorstandes bzw. für die einzelnen satzungsmäßigen Ausschüsse vorschlagen.

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern, insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen.
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben.
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern.
4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist.
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern, zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten und unterstützen und Lehrgänge veranstalten.
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.
7. das Genossenschaftswesen im Kfz-Gewerbe zu fördern.
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten.
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Innung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern.
2. bei der Vergabe von öffentlichen Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten.
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitglieder auf Auftrag vermitteln und zu diesem Zweck eine Schiedsstelle errichten bzw. bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitglieder und Lehrlingen einen Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten bilden.
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten.

3. Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

§ 4

- (1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehene Art geschaffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwendet werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5

- (1) Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung der Führung der Verwaltungsgeschäfte auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Innung werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Mitglied in der Innung kann jede in die Handwerksrolle eingetragene natürliche und juristische Person (selbständiger Handwerker) und Personengesellschaft (als Handwerksbetrieb) werden, die in dem Gebiet der Innung ein Handwerk betreibt, für welche die Innung gebildet ist.
- (2) Selbständigen Handwerkern, die den Voraussetzungen des Abs. 1 entsprechen, darf der Eintritt in die Innung nicht versagt werden, es sei denn, dass Gründe vorhanden sind, die einen Ausschluss aus der Innung rechtfertigen würden (§ 11).
- (3) Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.
- (4) Die Innung kann nicht in der Handwerksrolle eingetragene Personen (z. B. reine Neuwagen- und Gebrauchtwagenhändler) als Gastmitglieder aufnehmen, wenn sie dem Kfz-Gewerbe beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Auf Gastmitglieder sind die §§ 7 Abs. 1, 2 und 4, 8 – 12, 13 Abs. 2 und 14 der Satzung anzuwenden.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist bei der Innung schriftlich zu stellen, über ihn entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb 8 Wochen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Obermeister übertragen werden. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung endgültig.
- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegerühr erhoben werden.

(3) Personen, die sich um die Förderung des Kfz-Gewerbes oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Den Innungs- und Ausschussmitgliedern sowie Gastmitgliedern ist eine Satzung der Innung (unentgeltlich) auszuhändigen.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, mit der Verlegung der gewerblichen Niederlassung aus dem Innungsbezirk oder mit der Löschung in der Handwerksrolle oder mit dem Tod.

§ 9

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von der Frist zum Jahresende abweichen.

§ 10

(1) Der Beschluss des Vorstandes der Innung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

1. entweder gegen die Satzung wiederholt gröblich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung trotz Abmahnung nicht befolgen.
2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.

(2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Innung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12

(1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich der Verfahrensordnung der bei der Innung errichteten Schiedsstelle zu unterwerfen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 14

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Innungsmitglieder.
- (2) Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft darf nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen anwesend sind.

§ 15

- (1) Ein nach § 14 stimmberechtigtes Mitglied kann sein Wahl- und Stimmrecht auf
 1. den Betriebsleiter seines handwerklichen Nebenbetriebes oder
 2. ausnahmsweise auch auf eine betriebszugehörige Führungskraft übertragen, falls diese(r) die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Innung obliegen.
- (2) Für die Bevollmächtigten gilt § 18 entsprechend. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind jene Personen nicht, die gemäß des Wahlgesetzes kein aktives oder passives Wahlrecht besitzen.

§ 17

- (1) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, welche mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmenberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft.

§ 18

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die Innungsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter oder die gemäß § 15 Bevollmächtigten.
- (2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

§ 19

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband sowie Mitglieder des Gesellenausschusses haben aus dem Amt auszuscheiden, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben oder wenn Tatsachen eintreten, die ihre Wählbarkeit ausschließen.
- (2) Weigert sich das Mitglied auszuscheiden, so ist es von der Handwerkskammer nach Anhörung der Innungsversammlung seines Amtes zu entheben.

Organe

§ 20

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung.
2. der Vorstand.
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 21

(1) Die Mitglieder der Innung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind.

(2) Der Innungsversammlung obliegen im besonderen:

1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
2. Die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeit oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden.
3. Die Prüfung und Abnahme der Jahresabrechnung.

4. Die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie die Vertreter der Innung zur Handwerkskammer und zum Landesinnungsverband.
5. Die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen.
6. Der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer.
7. Die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dringliche Belastung von Grundeigentum.
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.
 - c) die Aufnahme von Anleihen.
 - d) den Abschluss von Verträgen durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung.
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens.
8. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Innung.
9. Die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen.
10. Die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen.
11. Die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband.
12. Wahl des Geschäftsführers.
13. Die Beschlüsse Ziffer 6,7,8,9,10 und 12 bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband erfolgt für die Dauer von 5 Jahren.

(4) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung, soweit über Nr. 9 durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 11) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Innung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 23

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung ein, bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

Sollen Angelegenheiten der Ausschüsse behandelt werden, so sind auch ihre Ausschussmitglieder einzuladen.

§ 24

- (1) Der Obermeister oder sein Stellvertreter leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Verhandlung der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wenn dies die Mitglieder wünschen.

§ 25

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in den § 28 Abs. 6 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die – sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Innung oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt – mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 45 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 26

- (1) Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Obermeisters zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (3) Wahlen en bloc (Blockwahlen) sind zulässig, wenn sich nicht mehr Kandidaten, als zu wählen sind zur Wahl stellen und niemand widerspricht.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wahlen müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung ausgewiesen sein und können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 27

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluss.

Vorstand

§ 28

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und seinem Stellvertreter und bis zu 4 weiteren Mitgliedern (Leiter der Obmannschaften) sowie einem Mitglied für Handel, Freie Werkstätten und dem Lehrlingswart. Jedes Vorstandsmitglied kann dabei mit mehreren Funktionen beauftragt werden. Der Obermeister und sein Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Innungsversammlung, die Obleute bzw. die Fachgruppenleiter von den Mitgliedern der Obmannschaft bzw. der Fachgruppe aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes sollen in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen.

(2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinschaftlich in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten, wahlberechtigten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

- (5) Die Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist, er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 29

- (1) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollten Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 45 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandmitglieder beantragt wird. Weigert sich der Obermeister, den Vorstand einzuberufen, so kann die Handwerkskammer den Vorstand einberufen und leiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Obermeisters mehr als die Hälfte der Mitglieder und in den Fällen des § 45 Abs. 2 ein Mitglied des Gesellenausschusses an der Vorstandssitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obermeisters. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandmitgliedes berühren, darf diese nicht teilnehmen.
- (4) Über die Verhandlung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, sie ist von dem Obermeister und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 30

- (1) Der Obermeister und der Geschäftsführer oder, wenn ein Geschäftsführer verhindert oder nicht bestellt ist, ein weiteres Vorstandmitglied vertreten die Innung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Durch Beschluss der Innungsversammlung kann die Vertretung der Innung für einzelne Rechtsgeschäfte einem oder mehreren Vorstandmitgliedern oder dem Geschäftsführer allein oder gemeinsam übertragen werden.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (4) Willenserklärungen mit Ausnahme von laufenden Geschäften der Verwaltung, welche die Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.

§ 31

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet, sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein verschulden zur Last fällt, sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 32

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt, den Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Innungsversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass die den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Ausgaben deckt.

Geschäftsführung

§ 33

- (1) Die Innung errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an der Innungsversammlung, an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung (§ 21 Abs. 2 Pkt. 12).
- (2) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten.

Ausschüsse

§ 34

- (1) Die Innung kann für spezifische Fragen und Angelegenheiten z. B. der Gesellen, der Berufsausbildung und der Rechnungsprüfung u. a. Ausschüsse errichten.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Ge-

schäftsbereich fallenden Gegenstände vorzuberaten und über das Ergebnis ihrer Beratung an den Vorstand zu berichten, über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Innung.

§ 35

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung (außer Rechnungsprüfungsausschuss) auf 5 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 36

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ständige Ausschüsse Ausschuss für Berufsausbildung

§ 37

Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge wird ein Ausschuss für die Berufsausbildung errichtet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer aus jedem Obmannschaftsbezirk.

§ 38

- (1) Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsausbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 21 Abs. 2 Nr. 6)
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Entziehung der Befugnis zum Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen, soweit die Innung damit befasst wird.

- (2) Der Ausschuss soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 39

Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung hierzu erteilt, errichtet die Innung für ihr Gebiet nach Maßgabe der Prüfungsordnung Gesellenprüfungsausschüsse ein. Diese sind für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Innung vertretenen Handwerke zuständig ist, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

Die Kosten der Prüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 40

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen kann die Innung in jedem Obmannsbezirk einen Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten bilden. Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach der von der Kfz-Innung erlassenen Verfahrensordnung.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 41

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Innung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 42

- (1) Die Innung kann für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und 2 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der Fachgruppe gewählt, auf die Wahl findet § 18 Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses (Fachgruppenobmann) vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe bei dem Fachausschuss des Landesinnungsverbandes.

§ 43

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen Ihres Gewerbes in der Innung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Innung mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes der Ausschüsse der Innung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenvorsitzende mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Über die Beratung der Fachgruppen und Fachausschüsse sind Niederschriften zu

fertigen, die dem Vorstand der Innung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 44

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen ist bei der Innung ein Gesellenausschuss zu errichten. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen

1. bei Erlass von Regelungen über die Lehrlingsausbildung.
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und Entwicklung der Lehrlinge.
3. bei Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse.
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen (Fachschulen/Lehrgängen).
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtungsverwaltungen.
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass

1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt.
2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen.
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlungen in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 45

(1) Der Gesellenausschuss der Innung besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(2) Die Wahl der Mitglied und Stellvertreter für den Gesellenausschuss der Innung erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung für 5 Jahre. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 46

(1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung abgelegt hat und wer nicht nur vorübergehenden in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen analog des Wahlgesetzes.

(3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, dass er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder geben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

(4) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat.
2. seit mindestens 3 Monaten in dem Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 47

(1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Zum Zwecke der Wahl ist eine Wahlversammlung einzuberufen.

(2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Innung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

§ 48

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 49

Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Beiträge

§ 50

- (1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben:
 - nach der Zahl der beschäftigten Meister, gewerblichen und kaufmännischen Mitarbeiter ohne Lehrlinge
 - oder
 - einem Tausendsatz der Lohnsumme.
- (3) Die Innungsmitglieder sind damit einverstanden, dass die zuständige Berufsgenossenschaft oder Krankenkasse der Innung die zur Beitragsveranlagung notwendige Auskunft über Lohnsumme oder Anzahl der Beschäftigten erteilen.
- (4) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt, bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (5) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.

- (7) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Innung können Gebühren erhoben werden Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Die Absätze 1 – 5 gelten entsprechend für Gastmitglieder, sofern die Innungsversammlung für sie nicht gesonderte Beiträge festsetzt.
- (9) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 51

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach den von der Handwerkskammer herausgegebenen Mustern aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Innung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen.
- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich waren, sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 52

Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse, sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen, die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechungsprüfungsausschuss ist die der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 53

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Innung und der Nebenkassen verantwortlich.

§ 54

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskassen sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen kassenfremden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen.

§ 55

- (1) Die Geschäftsführung der Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer

von ihm aufzustellenden und dem Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Der Geschäftsführer hat jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

- (2) Der Vorstand kann die Beitreibung rückständiger Beiträge und Gebühren durch die zuständige Gemeindebehörde beantragen.

§ 56

Die Innungskassen sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Innung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Vermögensverwaltung

§ 57

Das Innungsvermögen ist sorgfältig, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Geldvermögen ist sicher, Ertrag bringend und soweit erforderlich, verfügbar anzulegen.

Schadenshaftung

§ 58

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufender Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einem Dritten zufügt. Dafür kann eine Vermögens-Schadenhaftpflicht-Versicherung von der Innung abgeschlossen werden.

Änderung der Satzung und Auflösung der Innung

§ 59

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen, sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 60

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung und der Nebensatzungen der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei

Viertel der stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann. Die gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer.

§ 61

Die Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden, wenn sie andere als die gesetzlichen oder satzungsmäßig zulässigen Zwecks verfolgt bzw. ihre Aufgaben gefährdet erscheinen bzw. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhaltendes Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

§ 62

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 63

- (1) Über das Vermögen der Innung findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.
- (2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidatoren auf geeignete Weise bekanntzugeben.
- (3) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss entweder dem Innungsverband oder der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.

§ 64

Wird die Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf.

§ 65

- (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung

übertragenen Aufgaben übertragen werden.

- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Innung und ihrer Organe sowie an Gesellenprüfungen teilzunehmen.

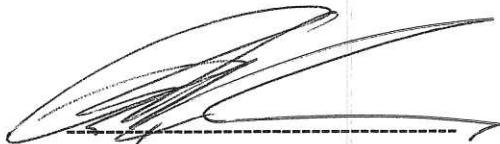
§ 66

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen durch Rundschreiben, im Falle der Auflösung erfolgt die Bekanntmachung in der Tagespresse.

Inkrafttreten

§ 67

Diese Satzung tritt nach Zugang der Genehmigung der Handwerkskammer am
24.09.25 in Kraft.



Obermeister



Geschäftsführer

Genehmigungsvermerk der Handwerkskammer für Ostthüringen
Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt:



Präident der
Handwerkskammer für Ostthüringen



Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer für Ostthüringen